



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam und Dahm, Rathausplatz 5,
66111 Saarbrücken,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Verfahren nach §§ 29a, 30 AsylG
 hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO (Irak)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 17. August 2017 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Goergen als Einzelrichter beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

Der auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die im angefochtenen Bescheid enthaltene Abschiebungsandrohung gerichtete Antrag ist zulässig, er führt in der Sache jedoch nicht zum Erfolg.

Zu den rechtlichen Grundlagen bezieht sich die Kammer auf die zutreffenden Ausführungen der Antragsgegnerin in dem Bescheid vom 25. Juli 2017 und sieht insofern gemäß § 77 Abs. 2 AsylG von einer eingehenden Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Die Kammer hat allerdings erhebliche Zweifel an den Feststellungen der Antragsgegnerin, der Antragsteller sei weder irakischer Staatsangehöriger noch Jeside. Was zunächst die Staatsangehörigkeit anbelangt, so wurde zumindest in der ursprünglichen Anhörung vom 24. Oktober 2016 noch angemerkt, der Antragsteller sei in der Lage gewesen, die Fragen zur Klärung der Herkunft bzw. Nationalität zutreffend zu beantworten. Zudem habe er die örtlichen Gegebenheiten in seinem Heimatland detailliert wiedergeben können und sei ortskundig. Dagegen hat die Antragsgegnerin in dem angefochtenen Bescheid festgestellt, der Antragsteller sei nicht einmal in der Lage gewesen, einfachste Fragen im Zusammenhang mit Dingen des täglichen Lebens in seinem (angeblichen) Herkunftsland zu beantworten, darüber hinaus sei deutlich geworden, dass er auch von den örtlichen Gegebenheiten im Irak keine detaillierten und tiefgreifenden Kenntnisse habe. Dieser Widerspruch ist auch nach dem Inhalt der weiteren Anhörung, die am 2. Mai 2017 stattgefunden hat, nicht ohne Weiteres

nachvollziehbar. Der Antragsteller hat in der Tat durchaus substantiierte Angaben zu den Gegebenheiten im Irak gemacht. Zudem hat der Antragsteller im Nachgang zu dieser Anhörung weitere Unterlagen vorgelegt. Daher kann jedenfalls derzeit nicht allein auf die Feststellungen in dem zeitlich früher erstellten Gutachten zur physikalisch-technischen Urkundenuntersuchung abgestellt werden.

Was die Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Jesiden anbelangt, so sind die in dem angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen ebenfalls nicht restlos überzeugend. Der Antragsteller hat durchaus substantiierte Angaben zu den ihm insofern gestellten Fragen gemacht. Die Kammer vermag aus dem Antwortverhalten jedenfalls im vorliegenden Eilverfahren nicht stichfest darauf zu schließen, dass der Kläger kein Jeside ist.

Der Antrag muss gleichwohl abgelehnt werden. Dies deshalb, weil selbst dann, wenn man von der irakischen Staatsangehörigkeit und der Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft der Jesiden ausgeht, dem Antragsteller offensichtlich keine asyl- bzw. aufenthaltsrechtlich relevanten Gefahren drohen.

Nach dem Lagebericht vom 7. Februar 2017 liegt die Zahl der monotheistisch-synkretistischen Jesiden im Irak derzeit bei etwa 450 000 bis 500 000. Die Mehrzahl siedelte sich im Norden Iraks (Sindschar, Schehan, Provinz Dohuk) an. Für die Extremisten des sog. „IS“ sind Jesiden „Ungläubige,“ die mit dem Tod bestraft werden können. Es kam auch in der Vergangenheit zu schweren Menschenrechtsverletzungen. Viele Jesiden leben derzeit in Flüchtlingslagern, besonders in der Region Kurdistan-Irak. Außerdem gibt es in der Stadt Dohuk, nahe dem jesidischen Heiligtum Lalesh, sehr viele Jesiden, die dort weitgehend ohne Unterdrückung oder Verfolgung leben.

Für den Antragsteller besteht insofern eine zumutbare Möglichkeit, sich im Irak niederzulassen. Hinzu kommt, dass die Region Erbil von den Kämpfen in den westlichen und südlichen Nachbarprovinzen nicht unmittelbar betroffen ist, wenn auch die Sicherheitslage dort durchaus weiterhin angespannt ist. Dem Antragsteller ist es daher möglich und zumutbar, sich gerade auch in der Region Erbil, in der er sich nach den eigenen Angaben schon einmal ohne wesentliche Beeinträchtigungen hat niederlassen können, zu begeben und dort als junger Mann

seine Existenz zu sichern (vgl. zu alledem auch: VG Oldenburg, Urteil vom 28. Juni 2017 -3 A 4969/16-; VG München, Beschluss vom 22. Mai 2017 –M 4 S 17.31858-; VG München, Urteil vom 16. Mai 2017 –M 4 K 16.35324-; jeweils m.w.N.; juris). All das gilt umso mehr, als derzeit eine Zurückdrängung des sog. „IS“ festzustellen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Goergen



Unterzeichner: Goergen, Uwe
Datum: 17.08.2017 14:13 Uhr